

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Die Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold
Postfach 7121
24171 Kiel

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Günter Kellotat
Geschäftsführer

Telefon 0431 8816-135
Telefax 0431 805416
kellotat@studentenwerk-s-h.de

Kiel, den 12. September 2011

Stellungnahme zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617

Sehr geehrte Frau Herold,

der Gesetzesentwurf überzeugt durch seine Transparenz, die von den Fraktionen angestrebte Vereinfachung und Verschlinkung gelingt. Dies führt jedoch unseres Erachtens nicht zu Lasten des Denkmalschutzes, sondern stärkt den Denkmalschutz in Schleswig-Holstein.

Der Gesetzesentwurf erweitert für die oberste Denkmalschutzbehörde die - im derzeitigen Gesetz vorhandene - Befugnis, das Gesetz durch Verordnung zu konkretisieren. Der Gestaltungsspielraum der obersten Denkmalschutzbehörde wird dadurch vergrößert.

Aus der Begründung des Gesetzesentwurfes sind umfassend die Hintergründe für die Gesetzesänderung dargelegt und sehr gut nachvollziehbar. Von daher werden wir auf die Begründung nicht weiter eingehen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Zu § 6 Handhabung des Gesetzes

Neu eingefügt wurden auch, die wirtschaftlichen Belange der Verpflichteten zu berücksichtigen. Diese Ergänzung ist in vollem Umfang zu unterstützen. Nach unserer Auffassung stärkt das den Erhalt der denkmalgeschützte Objekte. Unternehmen oder Privatpersonen dürfen nach der Intention des Gesetzes ihre Interessen mit denen des Denkmalschutzes verbinden. Dadurch steigt das Interesse, solche Objekte weiter zu erhalten.

Seite 1 von 2

Zu § 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Die neuen Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 sind einfach aufgebaut und für einen Verpflichteten sehr verständlich. Es bleibt im Grundsatz, dass jede Maßnahme genehmigungspflichtig ist, soweit sie eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten. Eine Gefahr ist bereits die Möglichkeit eines Schadenseintrittes. Aus diesem Grund sind kaum Konstellationen denkbar, in welchen eine Maßnahme nicht genehmigungspflichtig ist. Eine positive Regelung enthält Abs. 2. Dort ist geregelt, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn der Denkmalwert nicht erheblich beeinträchtigt ist. Eine solche Einschätzung kann nur von den Denkmalschutzbehörden getroffen werden. Sie ist auch in dieser Form angemessen, da sich nicht jede Maßnahme auf den Wert eines Denkmals erheblich auswirkt. Mit dieser Regelung wird auch den Interessen der Verpflichteten und damit auch dem Studentenwerk Schleswig-Holstein Rechnung getragen, die dann für unwesentliche Maßnahmen eine Genehmigung erhalten. Auch hier zeigt sich wie ein roter Faden die Transparenz des Gesetzes und die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen. Der Gesetzesentwurf ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Kellotat